

SKILLED SERVICE HOURS IN THE PROFESSIONAL CHILD CARE – FLEXIBILITY AND SOCIAL ACCOUNTABILITY

Calin DRAGOI

International Federation of Educational Communities – FICEEurope

Abstract: *Actual life-oriented approach* (You can not learn to swim without going into the water)

Resources-oriented approach (Strengths- to recognize and develop them)

Solution-oriented approach (Find solutions - „here“ and „now“)

(EJO-2009 Betreutes Wohnen n. Fachleistungsstunden 3.6. in

www.jugendhilfe-

obernjesa.de/info/download/leistungsbeschreibungen/EJO_3_6_FlexH_Fachleistungstunde.pdf)

On the way to reform and to improve the child care system Romania developed in the last years a long range of specialised institutions and bodies. The main idea was to improve the system in a way that will make it able to take into consideration the main European trends and European methodologies, but simultaneously also the specificity of the local and regional structures, mentalities and historical developments and that will make it able to face some of the specific economic, financial and social challenges of the Romanian present day society.

Despite some difficulties (most of them as a result of a chronically lack of specialists and practitioners – care workers, care takers, pedagogues, educators), the classical institutionalised childcare knew a strong decrease and many of still existing formal care institutions changed not only the name (from “home for children” to the insipid and uninspired “placement centres”) but also their “traditional” organisation (based on rigid structures and rigorously organised day cycles) and their way of working with the institutionalised children and young people.

One of the main witnessed trends was the interest to introduce into the daily practice more flexibility and to find care measures and care work-patterns that are more appropriate to the actual needs of the child and to its quotidian life. Through the additional specialist hours there should be increased the support for young people with additional needs in terms of individually contracted hours of child and youth services.

The paper presents some possibilities of increasing the efficiency of the care work through a flexible professional care setting, respectively through the so-called “skilled service hours” and also some models and patterns of action. Based on the long experience accumulated in the German child-care system, the paper details some of the premises, of the functioning conditions, of the strengths and weaknesses of this way of structuring and implementing care interventions and of making them increasingly efficient.

Keywords: *flexible setting of professional care, part-time interventions, skilled service hours, professional care-services*

1. Hilfe durch Fachleistungsstunden (FLS). Prämisse.

Die Flexibilisierung der Jugendhilfe allgemein und die Implementierung der Fachleistungsstunden als Gestaltungsmethode der „flexiblen Hilfe“ bedeuten für Rumänien, das einerseits mit einer erhöhten Heterogenität der Bevölkerungsgruppen, die Hilfe für Erziehung benötigen, und andererseits mit einer mangelnder konzeptionellen Kohärenz auf der Ebene der NGO-s und staatlichen oder teilprivatisierten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen konfrontiert ist, effiziente Alternativen, Alternativen die auch finanziell unterstützbar sind und fachlich schnell und mit unmittelbaren positiven Wirkungen umgesetzt werden können.

Der Begriff der Fachleistungsstunden ist in der Fachliteratur immer noch nicht endgültig definiert.

„Die sozialpädagogische Fachleistungsstunde gilt als innovatives Finanzierungsinstrument der neunziger Jahre. Insbesondere in den so genannten Jugendhilfestationen in den neuen Bundesländern wurde das Instrument der Fachleistungsstunde zur Finanzierung von „flexiblen Hilfen aus einer Hand“ und somit als Ergänzung zu den traditionellen Finanzierungsformen eingeführt. Die Fachleistungsstunde findet zurzeit überwiegend Anwendung im Bereich der ambulanten, hilfeplangesteuerten Leistungen der Erziehungshilfe, sowohl einzelfallbezogen als auch gruppenbezogen.

Im Bereich der stationären Erziehungshilfe wird die Fachleistungsstunde in der Regel als Instrument zur Finanzierung von Zusatzleistungen genutzt und im Einzelfall bewilligt“.¹

„Die Fachleistungsstunde nimmt als Finanzierungsmodell für erzieherische Hilfen eine radikale Position ein: Sie koppelt die Finanzierung transparent an die Leistung für den Einzelfall. Mit der Fachleistungsstunde sollte eine "einheitliche Währung" der erzieherischen Hilfen etabliert werden. Die Idee der Fachleistungsstunde ist nicht am "grünen Tisch", sondern aus der sozialpädagogischen Praxis heraus entwickelt worden“.²

Unter Fachleistungsstunde wird in der Regel die Zeiteinheit verstanden, die direkt am Klienten verbracht wird („face- to-face“). Dabei gibt es Vereinbarungen, die darüber hinaus eine gesonderte Berechnung von Fahrtzeiten und Fahrtkosten ermöglichen oder die eine

zusätzliche Abrechnung von Supervisionsleistungen ermöglichen.³

Das Konzept der Fachleistungsstunden beeinflusst nicht nur die finanziellen Aspekte der ambulanten Erziehungshilfen, sondern auch die fachlichen Standards. Es existiert hierzu kein Konsens, sondern einfach eine irritierende Vielfalt von Begriffen und Gestaltungsmodi. Die Fachstandards sind verschieden und in fast jedem Land herrschen andere Regeln und andere Abrechnungsregeln. Das

¹Plaßmeyer, F., Kohlmeyer, M., - „Finanzierungsmodelle im Kontext von wirkungsorientierter Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ in Wirkungsorientierte Jugendhilfe, ISA, Münster, 2009, Band 07, S. 16)

² „Finanzierungsmodell: Fachleistungsstunde“ – VSP – Verbund für Soziale Projekte - <http://www.vsp-mv.de/wirueberuns/finanzierungsmodell.aspx>

³ MenTeo – „Selbstständig in der Sozialen Arbeit. Berechnung von Fachleistungsstunden.“ <http://menteo.de/page2/page7/page7.html>

Fachleistungsstundenkonzept und die Fachstandards sind immer häufiger in Diskussion geraten⁴.

In der Regel sind einige Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient der individuelle Hilfeplan⁵⁶, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.

- Aus ihm müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen hervorgehen. Grundlage für die Bemessung der Anzahl von Fachleistungsstunden ist eine fallbezogene, zeitnahe Bewilligung.

- Die Fachleistungsstunde (FSL) ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Sie ergänzt die traditionellen Finanzierungsformen (Tageskostensatz und pauschale Kostenerstattung z. B.).

In der Fachliteratur werden zahlreiche Vor- und Nachteile verschiedener Modelle der sozialpädagogischen Fachleistungsstunden in der Praxis benannt (Tabelle 1)

Tabelle 1- Vorteile und Nachteile von auf Pauschalen basierenden

⁴ „Quo Vadis Fachleistungsstunde? Fachstandards & Fachleistungsstunde im Diskurs“ - Der AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Fachtag, 19.06.2012 http://www.afet-ev.de/aktuell/AFET_intern/PDF-intern/

⁵ In Deutschland nach § 36 SGB VIII (siehe Endnote i.)

1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristigen Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

Leistungsentgelten, tagesgleichen Leistungsentgeltsätzen und sozialpädagogischen Fachleistungsstunden⁷

	Leistungsentgelte basierend auf Pauschalen	Tagesgleiche Leistungsentgeltsätze	Sozialpädagogische Fachleistungsstunden (FLS)
Vorteile	<p>Geringerer Verwaltung- und Verhandlungsaufwand gegenüber dem Einzelentgeltsatz</p> <p>Erhöhte Anreize zu wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung</p> <p>Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwandspositionen untereinander</p> <p>Keine notwendige Offenlegung der Kostenstruktur des Leistungserbringers gegenüber dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe</p> <p>Wirtschaftliche Existenzabsicherung der Einrichtung durch vorgegebenen Sockelbetrag, der auf Durchschnittswerten basiert.</p>	<p>Das „Standardsystem“ ist leicht verständlich und im Erziehungshilfebereich etabliert</p> <p>Vergleichbarkeit bei gleichwertigen Angeboten</p> <p>Niedrigschwellige und präventive Ansätze können durch eine entsprechende Hinzurechnung zu den o. a. Jahreskosten berücksichtigt werden. In diesem Fall würden die prospektiven Jahreskosten und die prospektiven „Präventivkosten“ addiert und auf einen Tag umgerechnet.</p>	<p>Orientierung am individuellen Hilfebedarf</p> <p>Hohe Flexibilität und Vernetzungsmöglichkeit</p> <p>Steuerungsmöglichkeiten durch öffentlichen Träger der Jugendhilfe</p>
Nachteile	<p>Einrichtungsspezifische Kostenstrukturen werden nicht berücksichtigt. Hiermit ist gemeint, dass während die Einrichtung ihre Einnahmen nur in gewissen Punkten nach „behördlich“ vorgegebenen Bewertungsmaßstäben vergütet bekommt, sie</p>	<p>Der Tagesentgeltsatz ist statisch (starr) und wird i. d. R. über einen längeren Zeitraum gezahlt.</p> <p>Gefahr der Fallausweitung (Mengenexpansion), die Entlassung des jungen Menschen stellt ein betriebswirtschaftliches Risiko dar.</p> <p>Kaum Anreize zur Verweildauerreduzierung,</p>	<p>Ein in der Regel hoher administrativer Aufwand (Dokumentation, Fakturierung)</p> <p>Durch Vermischung von realen Kosten und Durchschnittswerten (z. B. Anwendung von KGST-Richtwerten im Bereich der variablen und fixen Sachkosten) entsteht ein</p>

⁷Plaßmeyer, F., Kohlmeyer, M., - „Finanzierungsmodelle im Kontext von wirkungsorientierter Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ in Wirkungsorientierte Jugendhilfe, ISA, Münster, 2009, Band 07, S. 14 - 16

	<p>umgekehrt ihre eigenen Ausgaben mit echtem Geld bezahlen muss (Risiko). In den meisten Fällen werden enge Mengen- und Leistungsvorgaben gemacht, die auf einem gewissen Misstrauen basieren und dementsprechend Kosten- und Qualitätsniveaus vorgeben.</p>	<p>da für den Einrichtungsträger eine längere Verweildauer kostengünstiger ist und eine Verweildauerverkürzung bei gleich bleibender Auslastung zu höheren Kosten je Betreuungstag führt (Anlaufkosten). Mangelnder Kosten- und Leistungsbezug (Kostenungerechtigkeit) Tagesgleiche Entgeltsätze entsprechen nicht dem Kostenanfall im zeitlichen Ablauf</p>	<p>Kostendeckungsrisiko für die Seite des Einrichtungsträgers. Mangel an Transparenz und Leistungsgerechtigkeit Erhebliche Planungsunsicherheit bezüglich Fallaufkommen und Einnahmesituation beim freien Träger der Jugendhilfe Unterschiedliche Abrechnungsverfahren bei Einzelfall- und Gruppenhilfen Schwierigkeit der Finanzierung von Maßnahmen, die teilweise einer anderen Finanzierungssystematik unterliegen (z. B. Vernetzung von stationären oder offenen mit ambulanten Maßnahmen)⁸ Tendenz zur Fallausweitung</p>
--	---	--	--

2. Nettojahresarbeitszeit einer Fachkraft⁹

Die Nettojahresarbeitszeit ist die um die allgemeinen Minderzeiten und um die berufsspezifischen Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

Sie ist die Zeit, die unmittelbar für fallspezifische, fallübergreifende und fallunspezifische Tätigkeiten aufgewendet werden kann.

Die Nettojahresarbeitszeit ist auf dieser Basis identisch mit den durchschnittlich verfügbaren Jahresbetreuungsstunden einer Fachkraft. Sie ist die Zeit, die tatsächlich für einzelfallbezogene Tätigkeiten aufgewendet werden kann. Diese umfassen im Einzelnen:

(a) unmittelbare einzelfallbezogene Leistungen

⁸16 Vgl. Plasmeyer, Frank, Die Finanzierung von „Flexiblen Erziehungshilfen“ in Nordrhein-Westfalen. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt (Hg.), Flexibilisierung erzieherischer Hilfen, 2000, S. 24 ff.

⁹ Reichl, A. –, *Die Fachleistungsstunde in der Jugendhilfe. Leistungsbeschreibung und Entgeltvereinbarung nach § 78 SGB VIII am Beispiel Niedersachsen in Bundesfachgruppe Selbständige*“ im DBSH (Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit a. V.), Hannover, 2006, S. 2

Dies sind solche Leistungen, die unmittelbar im Kontakt mit dem jungen Menschen

erbracht werden oder sich auf andere Weise eindeutig diesen zuordnen lassen.

Dazu gehören bspw.:

- Arbeit mit dem jungen Menschen
- fallbezogene Gespräche/Kontakte mit Lehrer/innen, Ausbildern u.a.
- fallbezogene Gespräche/Kontakte mit Behörden
- Hilfeplangespräche
- Konfliktlösung und Interventionen in Krisensituationen

(b) mittelbare einzelfallbezogene Leistungen:

Dies sind solche Leistungen, die im Rahmen der Ablauforganisation und Kommunikation innerhalb der Einrichtung der Vor- und Nachbereitung unmittelbarer Leistungen dienen. Im Einzelnen:

- Planung und Vorbereitung des Hilfesettings
- Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Maßnahmen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen
- Fallbesprechungen/kollegiale Beratung und mit ASD
- Leistungsdokumentation; Berichtswesen/Statistik
- Fahrt- und Wegezeiten

Die Kalkulation der Fachleistungsstunde sieht dann z.B. folgendermaßen aus:

- Tarifliche Lohnkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft
- + 10 % Tarifliche Lohnkosten für Leitungsfunktionen
- + 20 % Tarifliche Lohnkosten für Verwaltungskraft = Personalkosten
- + Sachkosten = 10 % der Personalkosten
- Personalkosten + Sachkosten = Gesamtkosten. Gesamtkosten /persönliche Jahresbetreuungszeit (Std.) = Entgelt für Fachleistungsstunde

Kalkulation der Fachleistungsstunden (Beispiel)¹⁰

251 Bruttoarbeitstage abzüglich Ausfälle, Erkrankungen, Kur- u. Heilverfahren, Erholungsurlaub, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen etc.	bereinigte, jährliche Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft (bei 38,5 Wochenstunden)	abzüglich berufsspezifische Minderzeiten - 10 %	abzüglich fallspezifische Minderzeiten	Nettojahres- arbeitsstunden pro Fachkraft (bei 0% fallspezifischer Minderzeit)
abzüglich 46,55 Tage pro Jahr	1.574 Std.	157,4 Std.	0 % bis - 10 %	1.416,6 Std.

¹⁰Anlage IV des Rahmenvertrages Jugendhilfe NRW, Teil I und Teil II zu § 9 Ziffer 5 Punkt 3 des Rahmenvertrages Jugendhilfe NRW, Teil I und Teil II,
http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/hilfzurerziehung/dokumente_65

Aus dem aufgestellten Hilfeplan müssen für die Bemessung der Stundenzahl sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen durch eine Beschreibung der:

- (a) fallspezifischen (face-to-face),
- (b) fallübergreifenden (z. B. Gespräche mit dem Jugendamt, Eltern, Lehrern, Ausbildern, erforderlichen Wegezeiten) und
- (c) fallunspezifischen (z. B. Herstellung sozialräumlicher Vernetzung) Leistungsanteile hervorgehen.

2.1 Allgemeine Minderzeiten / bereinigte Jahresarbeitszeit

Ausgangsgröße für die Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit ist die Bruttojahresarbeitszeit. Die Richtzahl beträgt für die bereinigte Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft jährlich ca. 1575 Stunden.

2.2 Berufsspezifische Minderzeiten

Unter berufsspezifischen Minderzeiten sind fallübergreifende und allgemeine Aufgaben einer Fachkraft zu fassen, wie z. B.

- Teamsitzungen
- Supervision
- pädagogische Gesamtkonferenzen (Sitzungen)
- Facharbeitskreise¹¹

Eine Größenordnung von ca. 157 Jahresarbeitsstunden (10 % der bereinigten Jahresarbeitszeit) wird in der Fachliteratur als angemessen angenommen¹².

2.3 Fallspezifische Minderzeiten

Die Berechnung der Nettojahresarbeitszeit basiert auf der Annahme, dass die verfügbaren Jahresbetreuungsstunden auch geleistet und abgerechnet werden können. Dies ist jedoch nur theoretisch möglich. Praktisch wird es nicht leistbar sein, die Fachleistungsstunden einer Fachkraft so aufeinander abzustimmen, dass keine Warte- bzw. Überbrückungszeiten auftreten¹³.

- Je größer die Betreuungsintensität (vereinbarte Stundenzahl pro Woche und Fall), umso besser sind Anschlusszeiten zu vereinbaren und umso geringer ist der Auf-

¹¹Rahmenvertrag II NRW – Anlage IV – S. 63,

http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagkjsnrw_web.nsf

¹²Reichl, A. - Die Fachleistungsstunde in der Jugendhilfe. Leistungsbeschreibung und Entgeltvereinbarung nach § 78 SGB VIII am Beispiel Niedersachsen in Bundesfachgruppe Selbständige im DBSH (Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit a. V.), Hannover, 2006, S. 3, <http://menteo.de/page15/page17/page17.html>

- Kröger, Rainer (b): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. In: Becker- Textor Ingeborg, Textor Martin R.: SGB VIII Online Handbuch. <http://www.sgbviii.de/S45.html>

- Münder, Johannes; Tammen, Britta: Die Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII. Eine Untersuchung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/leistungsvereinbarung-C2_A778.property=pdf,bereich=,rwb=true.pdf

¹³ Rahmenvertrag II NRW – Anlage IV – Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/lagkjsnrw_web.nsf, S.62 - 65

wand für die Organisation und Koordination der Betreuungsleistungen für die sozialpädagogische Fachkraft.

Eine Gewichtung der fallspezifischen Minderzeiten ist jeweils fallbezogen mit dem jeweiligen Kostenträger abzustimmen.

- Berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten sollten nicht mehr als 20% der bereinigten Arbeitszeit betragen. Überschreitungen können im Rahmen der Entgeltverhandlungen im Einvernehmen mit dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart werden.

3. Vorstellung und Diskussion konkreter Hilfsmittel. Fachleistungsstundenkontingente

3.1. Fachliche Ausrichtung der Einrichtung

- Lebensweltorientiert („Man kann nicht schwimmen lernen ohne ins Wasser zu gehen“.)
- Ressourcenorientiert („Stärken wahrnehmen und ausbauen“)
- Lösungsorientiert („Lösungen im Hier und Jetzt finden“)¹⁴

3.2. Methodische Grundlagen

- Einzelfallhilfe (Hauptschwerpunkt)
- Gruppenarbeit und Freizeitaktivitäten
- Beratung (systemischer Ansatz)
- Hilfen werden individuell angepasst, in jedem Fall aber
 - von entsprechend berufs- und lebenserfahrenen Pädagogen/innen durchgeführt
 - der besondere Betreuungsbedarf des Kindes/Jugendlichen wird berücksichtigt.
- Wenn notwendig, können ergänzend psychotherapeutische Hilfen durch externe Therapeuten erfolgen.¹⁵

3.3. Als *fachspezifische Aktivitäten* gelten:

- Praxisberatung und -anleitung
- Supervision
- Teamsitzungen
- Pädagogische (Gesamt)Konferenzen (Mitarbeiterdienstbesprechungen)
- Planungs- und Grundsatzarbeiten für die Einrichtung oder das Unternehmen - Arbeitsgemeinschaften und Facharbeitskreise

3.4. Als *fallspezifische Aktivitäten* gelten:

- Einzelfallarbeit („face-to-face“)
- Hilfeplangesprächen
- Kontakte zu Behörden und Institutionen
- Dokumentation und Berichtswesen

¹⁴EJO-2009 Betreutes Wohnen n. Fachleistungsstunden 3.6. in www.jugendhilfe-obernjesa.de/info/download/leistungsbeschreibungen/EJO_3_6_FlexH_Fachleistungsstunde.pdf, S. 1

¹⁵EJO-2009 Betreutes Wohnen n. Fachleistungsstunden 3.6. in www.jugendhilfe-obernjesa.de/info/download/leistungsbeschreibungen/EJO_3_6_FlexH_Fachleistungsstunde.pdf, S. 1

- Fehlgeschlagene Kontakte, Wartezeiten, Überbrückungszeiten
- Fahrt – und Wegzeiten

3.5. Die Analyse der Leistungen und Methoden der Unterstützung und der individuelle Betreuungsbedarf der Kunden für ambulante Erziehungshilfen(Tabelle 2) ermöglicht die Gruppierung des notwendigen Fachleistungsstundenkontingentes in fünf "Bedarfsgruppen", wie folgt (Tabelle 3)

Tabelle 2(Beispiel)
Fachleistungsstundenkontingent (FLSK)

Name, Vorname Geb. Datum:.....

Lebensbereich(Kooperations-/Interaktionspartner	Maßnahmen/ Methodisches Vorgehen	Komponente alltäglichen Lebensführung	der FLSK / Woche	FLSK / Monat
Lebenspraxis/ Alltags -gestaltung	Mitbewohner Personensorgeberechtigte Vermieter Nachbarn Partner Mitbewohner	Anleitung (nicht Übernahme), Kontrolle, Rückmeldung, Motivation zu körperlicher Bewegung	1. Einkaufen - "Kompleten" Bedarf an Lebensmittel und Gegenständen des täglichen Bedarf auswählen und einkaufen - persönliche Dinge wie Zeitschriften, Zigaretten, Kosmetikartikel einkaufen Zubereitung von Mahlzeiten, Ernährung - Zwischenmahlzeitenwie Frühstück und Abendessen inkl. Getränke zubereiten - Zubereitung warmer Hauptmahlzeiten	

			<ul style="list-style-type: none"> - Auswahl von Art und Menge der Nahrung -essen und trinken 2. Zeitliche und Räumliche Orientierung - Tages- und Nachtrhythmus einhalten - Zeitbedarf einschätzen -sich in fremder 1 Umgebung zurechtfinden (z.B. nach dem Weg fragen, Hinweisschilder beachten, Fahrpläne lesen, öffentlichen Verkehrsmittel benutzen) 		
Haushalts-führung / Wohnen	Wohnung Wäschepflege Hygiene Körperpflege/Ernährung	Anleitung (nicht Übernahme), Kontrolle, Rückmeldung, Motivation	<ul style="list-style-type: none"> 3. Wäschepflege -Schmutzwäsche sammeln - Wäsche waschen und trocknen - Wäsche zusammenlegen, bügeln - Wäsche einräumen und Kleidung Instandhaltung 4.Ordnung im eigenen Bereich und 		

			<p>Instandhaltung/ Instandsetzung von Haushaltsgegenständen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufräumen, reinigen, putzen - kleinere Reparaturen durchführen <p>5. Körperpflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - eigenständig baden oder duschen (körperliche Fähigkeit und Motivation) - Kleidung (nach Witterung oder Anlass) auswählen <p>6. Wohnung suchen und einrichten</p>		
<p>Finanzen und (sozial-) rechtlichen Angelegenheiten.</p>	<p>Lebensunterhalt Jugendamt Ausländerbehörde Sozialamt Schule/Arbeitsagentur Banken</p>	<p>Sicherung des Lebensunterhalts, Begleitung bei der Durchsetzung von Leistungsansprüchen, Einteilung, Assistenz, Ausgabenplanung, Haushaltskonto</p>	<p>7. Geld verwalten</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit kleineren Beträgen (z.8. Taschengeld) umgehen - mit größeren Beträgen umgehen, das eigene Geld einteilen, mit Geld wirtschaften, Geld sparen, etc. <p>8. Regeln von finanziellen und (sozial-) rechtlichen</p>		

			Angelegenheiten - Asylangelegenheiten - Behördengänge - Telefongespräche / Korrespondenz mit Ämtern, Bank, etc. - Konto führen, Überweisungen tätigen		
Gestaltung sozialer Beziehungen	Partner Mitbewohner Nachbarn Freunde Eltern Verwandte	Entwicklungsdiagnostik, Eltern- /Angehörigenarbeit, Initiieren von Kontakten, Hilfestellung, Beratung, Moderieren in Konfliktsituationen, Unterstützung bei der Bedürfnisartikulation/ Selbstmitteilung, Erschließung von Hilfen im Umfeld	9. Gestaltung sozialer Beziehungen - mit Spannungen und Konflikten umgehen - Beziehungen zu Mitbewohnern, Nachbarn, Mitarbeiter/Innen pflegen - Beziehungen zu Angehörigen pflegen - Beziehungen zu Freund/en und Partner/- in pflegen - Anderen helfen (z .B. kranken oder schwächeren Haushaltmitgliedern beim Lernen, Selbstversorgung etc. helfen)		

			- Aufgabe übernehmen		
Ausbildung und Beschäftigung	Schulen /Ausbildungsstätte Arbeitsagentur Arbeitgeber	Information, Beratung, Vermittlung in Fachberatung, Erschließung von Hilfen im Umfeld	10. Entwickeln von Zukunftsperspektiven, Lebensplanung - Leistungen in der Schule - sich auseinandersetzen mit Fragen wie „Wie will ich mein Leben gestalten?“ - Verfolgen von Lebensplänen - Nachhilfe suchen und organisieren - Praktikum und Ausbildungsplätze suchen - Bewerbungsunterlagen vorbereiten		
Freizeit	Mitbewohner Freunde Partner	Hinweis auf Angebote, Foren zum Erfahrungsaustausch, Anleitung zur Reflexion des eigenen Freizeitverhaltens	11. Gestaltung freier Zeit / Eigenbeschäftigung - Freie Zeit selbst gestalten (Vorlieben, Hobbies pflegen, sich selbstbeschäftigen, etc.) - sich über		

			Freizeitangebote / kulturelle Veranstaltungen informieren und Angebote auswählen - an Freizeitangeboten / kulturellen Veranstaltungen teilnehmen		
Besonderer Hilfebedarf,Medikamente	Ärzte Therapeuten Psychotherapeuten Krankenversicherung	Begleitung zum Behandler, Erinnerung und Kontrolle bei der Durchführung der Behandlung Erinnerung, Kontrolle, Motivation	12. Gesundheitsförderung und -erhaltung - Auswahl eines Arztes - Terminvereinbarung - Arztbesuche - sich Hilfe-und Unterstützung im Falle von Krankheiten oder Unwohlsein suchen / organisieren - Vermeiden gesundheitsschädigender Verhaltensweisen - gesundheitsfördernde Verhaltensweisen wie z.B. körperliches Training, Bewegung, gesunde Ernährung etc. zeigen		

			- Dosierung und Einnahme von Medikamenten - (Körper-) Übungen		
Psychische Gesundheit	Bewältigung der psychischen Erkrankung (psychischen Trauma)	Gespräch, Motivation zur Auseinandersetzung (Vermeidung von Vermeidung) Erfahrungsaustausch, Beobachtung, Rückmeldung, Entwicklung und Begleitung therapeutischer Aufgaben, intensives Üben, Psychoedukation, Krisenprävention, Krisenbegleitung			
FSL Gesamt					

Tabelle 3 - Fachleistungsstundenkontingente (Beispiel)

Einstufung	Zeitraum *	Stundenkontingent pro Woche			Stundenkontingent pro Monat		
		Gesamt	Betreuung	Fallbezogene Tätigkeiten	Gesamt	Betreuung	Fallbezogene Tätigkeiten
FLS Stufe 1	3 – 6 Monate (Betreuung in den ersten 3 bis 4 Monaten nach der stationären Unterbringung)	8	7	1	32	28	4

FLS Stufe 2	Wohnen in einer WG (FLS in der Wohngruppe)	6	5	1	24	20	4
FLS Stufe 3	Eigene Wohnung (FLS in den ersten 6 bis 8 Monaten)	4	3	1	16	12	4
FLS Stufe 4	Eigene Wohnung (FLS in den danach kommenden 6 bis 8 Monaten)	3	2,5	0,5	12	10	2
FLS Stufe 5	Eigene Wohnung (nach 12 – 14 Monaten)	2,5	2	0,5	10	8	2

** Die o. g. Zeiträume weichen von Fall zu Fall ab.*

In der Einschätzung des benötigten individuellen FL-Stundenkontingents soll die spezifische Situation der Kunden berücksichtigt werden, wie z. B.

- die Fluktuation (s. g. "Zeitdruck")

- vorherige spezifische Lebenserfahrungen der Kunden

- die Ergebnisse der vorgeleisteten Betreuungsarbeit (Erreichungsgrad der im Hilfeplangespräch formulierten Ziele, Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, usw.)

Tabelle 4- Anzahl von Fachleistungsstunden (Beispiel)

Leistungen /Stufe	FLS / Woche					FLS / Monat				
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Unmittelbare einzelfallbezogene Leistungen (Arbeit mit dem jungen Menschen)										
Lebenspraxis/ Alltagsgestaltung. Haushalts-führung / Wohnen	1,5	1	0,5	0,5	0	6	4	2	2	0
Finanzen und (sozial-) rechtliche Angelegenheiten, (fallbezogene Gespräche/Kontakte mit Behörden u. a.)	1,5	1	0,5	0,5	0,5	6	4	2	2	2
Hilfeplangespräche, Gestaltung sozialer Beziehungen	0,5	1	0,5	0	0	4	4	2	0	0
Schule, Ausbildung und Beschäftigung (fallbezogene Gespräche/Kontakte mit Lehrer/innen, Ausbildern u.a.)	1,5	1	0,5	1	1	6	4	2	4	4
Freizeit	0,5	0	0	0	0	2	0	0	0	0
Besonderer Hilfebedarf, Konfliktlösung und Interventionen in Krisensituationen,Medikamente. Psychische Gesundheit.	1	0,5	0,5	0	0	4	2	2	2	2
Fallbezogene Tätigkeiten										
• Planung und Vorbereitung des Hilfesettings										
• Vor- und Nachbereitung von pädagogischen Maßnahmen										
• Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen	1	1	1	0,5	0,5	4	4	4	2	2
• Fallbesprechungen/ Beratung und mit ASD										
• Leistungsdokumentation; Berichtswesen/Statistik										
Fahrt- und Wegezeiten	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2	2	2	2	2
Gesamt	8	6	4	3	2,5	32	24	16	12	10

Tabelle 5 – Auswertung über geleistete Fachleistungsstunden (Zeitraumbezogene Überblick über die erbrachten FLS)

Übersicht der geleisteten Fachleistungsstunden vom 01.04.2012 bis zum 30.04.2012										
Bereich: UMF – Ambulant Betreutes Wohnen										
Erzieher:										
Name, Vorname	Kostenträger	Bewiligungs- zeitraum	Bewilligte Std. (Netto)	Rest- kontingent (bis Ende)	Geleistete Stunden	Überlauf	Gruppen- stunden	Durchschnitt pro Woche		
								Geleistet	Bewilligt	Restzeit
P. M.	(Judet)	01.01.2012- 01.07.2012	60	30	10	0,00	0,00	2,5	2,5	0,00

¹**Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe**

(Stand: Neugefasst durch Bek. v. 14.12.2006 I 3134; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2011 I 2975)

§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Abs. 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

¹ Plaßmeyer, F., Kohlmeyer, M., - „Finanzierungsmodelle im Kontext von wirkungsorientierter Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ in Wirkungsorientierte Jugendhilfe, ISA, Münster, 2009, Band 07, S. 14 - 16

¹⁶ Vgl. Plasmeyer, Frank, Die Finanzierung von „Flexiblen Erziehungshilfen“ in Nordrhein-Westfalen. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landesjugendamt (Hg.), Flexibilisierung erzieherischer Hilfen, 2000, S. 24 ff.